

**Motion Erich Hess (JSVP): Keine weiteren Ausländer in der Stadtverwaltung**

Die momentan angespannte Wirtschaftslage führt zu steigenden Arbeitslosenzahlen in der ganzen Schweiz. Viele Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben bereits ihre Arbeitsstelle verloren oder müssen um diese bangen. Aufgrund des hohen Anteils an Ausländern in der Bevölkerung gibt es einen besonders harten Konkurrenzkampf. In dieser Situation müssen Schweizerinnen und Schweizer gegenüber Ausländern bevorzugt werden. Deshalb sollen besonders die Stellen in der Verwaltung Schweizern vorbehalten sein. Bisher sind gemäss Art. 11 der Personalverordnung der Stadt Bern (PVO) nur Stellen im Bereich der inneren Sicherheit, der Gesamtverteidigung, des Schriften-, Abstimmungs- und Bürgerrechtswesens sowie der Gerichtsbarkeit Schweizern vorbehalten. Dies reicht nicht aus!

Aus diesem Grund fordere ich:

1. Die Änderung der Personalverordnung der Stadt Bern (PVO) in Art. 11.2: Für die übrigen Stellen ist ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht obligatorisch.
2. Eine Erweiterung um Art. 11.3: In Ausnahmefällen, in denen sich kein geeigneter Schweizer Bewerber findet, kann – nach plausibler Begründung der Stadt – auch ein ausländischer Bewerber mit Niederlassungsbewilligung eingestellt werden.  
Übergangsbestimmungen: Diese Änderungen der Personalverordnung betreffen alle neu abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse. Gültige Arbeitsverträge der Stadt mit ausländischen Staatsbürgern sind davon nicht betroffen.

Gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit dürfen Schweizer Bürgerinnen und Bürger gegenüber Ausländern nicht das Nachsehen haben. In unseren Nachbarländern ist die Quote an Ausländern in der Verwaltung und dem öffentlichen Dienst viel tiefer. Die Berner Stadtverwaltung soll künftig Schweizer statt Ausländer einstellen!

Bern, 14. Januar 2010

*Motion Erich Hess (JSVP)*, Thomas Weil, Ueli Jaisli, Robert Meyer, Simon Glauser, Rudolf Friedli, Jimmy Hofer

*Die Motion hat den Charakter einer Richtlinie.*

**Antwort des Gemeinderats****Rechtliche Hindernisse**

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) bildet das schweizerische Bürgerrecht Anstellungsvoraussetzung für Stellen im Bereich der inneren Sicherheit, der Gesamtverteidigung, des Schriften-, Abstimmungs- und Bürgerrechtswesens sowie der Gerichtsbarkeit. Absatz 2 dieser Norm hält fest, dass für die übrigen Stellen auch Personen ohne Schweizer Bürgerrecht angestellt werden

können, sofern sie über eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verfügen. Der Motionär verlangt nun, dass für sämtliche Stellen in der Stadtverwaltung das schweizerische Bürgerrecht Anstellungsvoraussetzung wird. Nur in Ausnahmefällen, in welchen keine geeigneten Schweizerinnen und Schweizer gefunden werden können, soll es - „nach plausibler Begründung“ - noch möglich sein, Ausländerinnen oder Ausländer einzustellen. Einer derartigen Regelung stehen rechtliche Hindernisse entgegen:

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geniessen aufgrund internationaler Verträge Schutz vor Diskriminierung. Artikel 10 Anhang I zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen; SR 0.142.112.681) hält ausdrücklich fest, dass Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht auf eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung verweigert werden kann, sofern diese die Ausübung hoheitlicher Befugnisse umfasst und der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staats oder anderer öffentlicher Körperschaften dient. Gemeint sind damit beispielsweise Tätigkeiten im Bereich der inneren Sicherheit, der Gesamtverteidigung oder des Bürgerrechtswesens. In allen anderen Fällen gilt die Grundregel gemäss Artikel 2 des Freizügigkeitsabkommens, wonach Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet der Schweiz aufhalten, in Anwendung des Abkommens nicht diskriminiert werden dürfen. Die heutige Regelung der Stadt Bern entspricht diesen Anforderungen. Die vom Motionär beabsichtigte Regelung hingegen würde gegen diese Vorschrift verstossen.

Auch die übrigen ausländischen Bewerberinnen und Bewerber können nicht ohne sachliche Gründe in genereller Weise von einer Anstellung im öffentlichen Dienst ausgeschlossen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gilt in der schweizerischen Rechtsordnung das Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Dieses Gebot gilt auch in der Gesetzgebung. Der Grundsatz ist dann verletzt, wenn ein Gesetzgebungsorgan rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger oder sachlicher Grund in den zu regelnden Verhältnissen nach Regelungszweck nicht ersichtlich ist. Regelungszweck ist nach der vorliegenden Motion gerade eine Ungleichbehandlung an sich. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung zweier Personengruppen, welche beide das Recht haben, auf schweizerischem Territorium Arbeit zu suchen, ist nicht gegeben. Die vorgeschlagene Regelung würde den Gleichbehandlungsgrundsatz der Bundesverfassung verletzen.

### **Widerspruch zur städtischen Integrationspolitik**

Die Stadt Bern hat per Ende März 130 465 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Anteil ausländischer Wohnbevölkerung daran beträgt 28 798 Personen oder 22,1 Prozent. Die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sollen möglichst gut integriert werden. Dazu gehört, dass ihnen gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt eingeräumt werden wie Personen mit Schweizer Bürgerrecht. Bereits im Leitbild zur Integrationspolitik der Stadt Bern aus dem Jahr 1999 ist die gezielte Anstellung von Migrantinnen und Migranten in den öffentlichen Diensten als Ziel formuliert. Das neue Leitbild zur Integrationspolitik der Stadt Bern 2010, welches in Vernehmlassung ist, geht noch weiter. Nach diesem Vernehmlassungsentwurf sollen das städtische Engagement für die Anstellung von Migrantinnen und Migranten in allen Hierarchiestufen sowie die entsprechende Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Verwaltung verstärkt und Hürden auf dem Arbeitsmarkt abgebaut werden. Zudem soll die Stadt aktiv gegen Diskriminierung (generell und auf dem Arbeitsmarkt) vorgehen. Im Übrigen sieht auch der Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2006 betreffend Personalcontrolling 2005 vor, den Anteil der ausländischen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung bis Ende

2010 kontinuierlich zu erhöhen. Aktuell liegt der Anteil ausländischer Angestellter am gesamtstädtischen Personalbestand bei 8,4 Prozent und ist damit weit unter dem Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung an der Gesamteinwohnerzahl der Stadt Bern. Ein generelles Anstellungsverbot ausländischer Arbeitskräfte würde der aktuellen städtischen Integrationspolitik klar entgegenlaufen.

### **Erschwernisse bei der Rekrutierung**

Neben den rechtlichen und politischen Hindernissen spricht gegen die Forderung des Motionärs auch der Umstand, dass der Handlungsspielraum der Stadt bei der Rekrutierung geeigneter und qualifizierter Arbeitskräfte unnötig eingeschränkt würde. Einige Bereiche der städtischen Verwaltung sind auf die Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte angewiesen. So weist beispielsweise der Schulzahnmedizinische Dienst einen Anteil ausländischer Mitarbeitender von 27 Prozent aus, darunter viele qualifizierte Tätigkeiten. Auch in den Pflegeberufen wäre es schwierig, den Bedarf an Arbeitskräften nur mit Schweizer Staatsangehörigen zu decken. Das Alters- und Pflegeheim Kühlewil beschäftigt immerhin 18 Prozent ausländische Mitarbeitende. Ebenso herrscht in diversen technischen Berufen ein Mangel an genügend ausgebildeten Stellensuchenden, insbesondere im höher qualifizierten Segment. Die neu vorgesehene gesetzliche Regelung würde zwar einen Ausnahmetatbestand vorsehen, wonach in Ermangelung von schweizerischen Bewerbungen und nach plausibler Begründung auch ausländische Bewerbungen berücksichtigt werden könnten. Das Auswahlverfahren würde dadurch aber stark verkompliziert, in die Länge gezogen und erhebliche Mehrkosten generieren. Zudem ist die Ausnahmeregelung dem Gesetzestext nach nur für ausländische Bewerbende mit Niederlassungsbewilligung vorgesehen, welche nur an Ausländerinnen und Ausländer erteilt wird, die in der Regel mindestens zehn Jahre Kurzaufenthalt oder Aufenthalt (beide Aufenthaltsformen können die Zulassung zur Erwerbstätigkeit enthalten) hatten. Bei Rekrutierungsengpässen könnte so nicht mit der nötigen Flexibilität reagiert werden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 12. Mai 2010

Der Gemeinderat